



HESSISCHER LANDTAG

19. 06. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.04.2023

Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen – Teil III

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 19.04.2023 wurde im Bundeskabinett die zweite Änderung des Gebäudeenergiegesetzes beschlossen, die nunmehr dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet wird. Der Entwurf sieht vor, dass ab 2024 nur solche Heizungen neu eingebaut werden dürfen, die zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies gilt auch für Bestandsgebäude beim Austausch der Heizungen. Von der Verpflichtung befreit werden sollen Bezieher von Sozialleistungen – wie etwa Bürgergeld, Wohngeld oder Leistungen für Asylbewerber. Betroffen sind in Deutschland ca. 20 Mio. Wohngebäude, von denen sich etwa 85 % im Eigentum von Privatpersonen befinden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürger wird von der Bundesregierung mit insgesamt 50 Mio. € angegeben, dem -Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 252 Mio. € gegenüberstehen (summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen). Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 182 Mio. €, dem insgesamt Einsparungen von 989 Mio. € gegenüberstehen. Für die Wirtschaft werden als entsprechende Werte 1,12 Mrd. € vs. 1,558 Mrd. € bzw. 12,472 Mrd. € vs. 35,903 Mrd. € genannt. Zum Schutz der Mieter vor einer Belastung mit den Mehrkosten können Vermieter zukünftig Brennstoffkosten nicht auf die Mieter umlegen, die den Betrag übersteigen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfallen würden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sollen ab dem 01.01.2024 neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden. Das bedeutet, dass bereits verbaute, funktionierende Heizungen weiter betrieben werden dürfen – auch über das Jahr 2024 hinaus. Geht eine Heizung kaputt, darf sie repariert und weiterbetrieben werden. Erst wenn sie nicht mehr reparierbar ist und die Heizung ausgetauscht werden muss, muss die nächste Heizung den neuen Vorgaben des Gesetzentwurfes entsprechen. Dabei soll eine dreijährige Übergangsfrist gelten, in der auch Öl- und Gasheizungen genutzt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann. Zum Beispiel der Anschluss an ein Wärmenetz, die Solarthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse oder Biogas. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe. Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich ist eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes geplant. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient der Gesetzesentwurf auch dem Verbraucher- und Mieterschutz. Weitere Änderungen am Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren sind zu erwarten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bei wie vielen der in Hessen bestehenden Wohngebäude wird voraussichtlich pro Jahr ein Austausch der Heizungsanlagen entsprechend den Vorschriften des neuen GEG erforderlich werden?

Mit dem Gesetzesentwurf gehen keine neuen Austauschpflichten für Heizungsanlagen einher. Heizungen werden also dann ausgetauscht werden, wenn sie unreparierbar defekt sind oder gemäß dem bereits gültigen GEG die 30-jährige Höchstbetriebsdauer erreicht haben. Letztere gilt jedoch nicht für Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sowie in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern. In den überwiegenden Fällen kommt es somit zum Austausch, wenn eine Heizungsanlage unreparierbar defekt wird. Dies lässt sich jedoch nicht abschätzen.

- Frage 2. Wie hoch wird der jährliche Erfüllungsaufwand für das GEG für die Bürger in Hessen voraussichtlich sein?
- Frage 3. Wie hoch werden die Einsparungen bei den Betriebskosten für die Bürger in Hessen voraussichtlich sein, die dem unter Frage 2 genannten jährlichen Erfüllungsaufwand gegenüberstehen?
- Frage 4. Wie hoch wird der einmalige Erfüllungsaufwand für das GEG für die Bürger in Hessen voraussichtlich sein?
- Frage 5. Wie hoch werden die Einsparungen für die Bürger in Hessen voraussichtlich sein, die dem unter Frage 4 genannten einmaligen Erfüllungsaufwand gegenüberstehen?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beziffert den jährlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger deutschlandweit auf ca. 50 Mio. €. Über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen stünden dem Erfüllungsaufwand jeweils Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 238 Mio. € gegenüber.

Zusätzlich entstehe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 182 Mio. €. Dem stehen über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen insgesamt ca. 989 Mio. € an Einsparungen gegenüber.

Eine gesonderte Abschätzung für Hessen gibt es nicht.

- Frage 6. Wie hoch wird der jährliche Erfüllungsaufwand für das GEG für die Wirtschaft in Hessen voraussichtlich sein?
- Frage 7. Wie hoch werden die Einsparungen bei den Betriebskosten für die Wirtschaft in Hessen voraussichtlich sein, die dem unter Frage 6 genannten jährlichen Erfüllungsaufwand gegenüberstehen?
- Frage 8. Wie hoch wird der einmalige Erfüllungsaufwand für das GEG für die Wirtschaft in Hessen voraussichtlich sein?
- Frage 9. Wie hoch werden die Einsparungen für die Wirtschaft in Hessen voraussichtlich sein, die dem unter Frage 8 genannten einmaligen Erfüllungsaufwand gegenüberstehen?

Die Fragen 6 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beziffert den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit insgesamt ca. 3,81 Mrd. €. Summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen stünden dem jeweils Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 9,83 Mrd. € gegenüber.

Zusätzlich entstehe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 12,472 Mrd. €. Dem stünden über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen Einsparungen von insgesamt rund 35,903 Mrd. € gegenüber.

Eine gesonderte Abschätzung für Hessen gibt es nicht.

- Frage 10. Auf welcher Basis erfolgte die Kalkulation der Landesregierung für die unter Frage 2 bis 9 genannten Kosten?

Die Darlegung der Kosten erfolgte auf Basis der Angaben der Bundesregierung in der Begründung des Gesetzesentwurfs.

Wiesbaden, 13. Juni 2023

Tarek Al-Wazir